

TOP 11: Satzungsänderung

Die Aufgaben ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder wandeln sich stetig und gleiches gilt für die rechtlichen Rahmenbedingungen, unter denen sie tätig sind. Wichtigste Grundlage für die Vorstandsarbeit ist die Vereinssatzung. Damit der Vorstand auch unter veränderten Bedingungen seine Aufgaben vollständig und korrekt erledigen kann, ist es immer wieder erforderlich, die Satzung an neue Gegebenheiten anzupassen.

Schon vor einigen Jahren wurde vom Gesetzgeber die sogenannte Ehrenamtspauschale eingeführt. Auch ehrenamtlich - und damit grundsätzlich unentgeltlich - tätige Vereinsmitglieder können damit für ihre oft zeitaufwändige Arbeit eine Aufwandsentschädigung vom Verein bekommen. Die Ehrenamtspauschale beträgt aktuell 840 Euro pro Jahr. Bis zu diesem Betrag müssen weder der Verein noch die ehrenamtlich tätige Person Steuern und Sozialversicherungsabgaben zahlen. Damit eine Ehrenamtspauschale gezahlt werden kann, muss das jedoch in der Satzung vorgesehen sein. Das ist bei uns bisher nicht der Fall.

Der Vorstand erachtet es als sinnvoll, die Satzung entsprechend zu ergänzen und damit die Grundlage für die Zahlung einer Ehrenamtspauschale zu schaffen. Zusätzlich sollten auch gleich weitere Möglichkeiten geschaffen werden, bezahlte Aufträge an Dritte zu vergeben oder sogar Beschäftigungsverhältnisse abzuschließen. Ob von diesen Möglichkeiten Gebrauch gemacht wird, entscheidet im Einzelfall der Vorstand nach genauer Prüfung der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins.

Vorlage für die zur Diskussion und Abstimmung stehende Änderung bzw. Ergänzung der Vereinssatzung.

Bisherige Satzung in der Fassung vom 26.03.2023

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Zweck des Vereins sind Ausübung und Verbreitung der Sportart KARATE der Stielrichtung SHOTOKAN als Breiten- und Wettkampfsport.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist parteipolitisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Neufassung

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Zweck des Vereins sind Ausübung und Verbreitung der Sportart KARATE der Stielrichtung SHOTOKAN als Breiten- und Wettkampfsport.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
5. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
6. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
7. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.
Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.
8. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
10. Der Verein ist parteipolitisch, rassistisch und konfessionell neutral.